

NACHRANGDARLEHENSVERTRAG

zwischen

Vorname Nachname
FN
Adresse
Emailadresse
Telefonnummer

(als „DARLEHENSGEBER“)

und

AVORIS Kremplhof GmbH
FN 471583 f
Karlgasse 15/5, 1040 Wien

(als „DARLEHENSNEHMERIN“)

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Die AVORIS Kremplhof GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Karlsgasse 15/5 1040 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 471583 f (die „DARLEHENSNEHMERIN“).
- 1.2. Der DARLEHENSGEBER beabsichtigt, der DARLEHENSNEHMERIN ein qualifiziertes Nachrangdarlehen im Gesamtnennbetrag von EUR **XXX,-** (das „NACHRANGDARLEHEN“) zu gewähren. Die rechtliche Ausgestaltung des NACHRANGDARLEHENS ist in diesem Vertrag normiert.
- 1.3. Die DARLEHENSNEHMERIN beabsichtigt, auch von anderen DARLEHENSGEBERN qualifizierte Nachrangdarlehen aufzunehmen. Die geplante Gesamtfinanzierung führt nicht dazu, dass durch die Ausgabe der Veranlagung der Gesamtgegenwert von zwei Millionen erreicht oder überstiegen wird. (§ Abs 1 Zi 1 AltFG)
Die Zeichnungsmöglichkeit beginnt mit 01.05.2019 und endet mit 30.04.2020.

2. Verwendungszweck

- 2.1. Das NACHRANGDARLEHEN wird zur Finanzierung des Immobilienprojektes „Kremplhof“, 8700 Leoben, Peter Tunner-Straße 7 / Erzherzog Johann-Straße 7-9 der DARLEHENSNEHMERIN verwendet.

3. Gewährung des Nachrangdarlehens, Zuzählung, Vertragsanpassung

- 3.1. Der DARLEHENSGEBER gewährt der DARLEHENSNEHMERIN ein qualifiziert nachrangiges Darlehen in der Höhe von EUR **XXX,-** zu den in diesem Vertrag vereinbarten Konditionen.
- 3.2. Die DARLEHENSNEHMERIN erklärt die Vertragsannahme.
- 3.3. Das NACHRANGDARLEHEN wird innerhalb von zwei Wochen nach Unterfertigung auf das Konto der DARLEHENSNEHMERIN IBAN AT70 3436 3000 0112 3751, BIC RZOOAT2L363 überwiesen.
- 3.4. Der DARLEHENSGEBER ist berechtigt, – wenn die Laufzeit des Darlehens noch mindestens ein Jahr beträgt – das NACHRANGDARLEHEN in Schritten von EUR 1.000,- zu erhöhen. Dieser wird ab Zuzählung gem. Punkt 4.1. verzinst. Sofern das NACHRANGDARLEHEN innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten einen Gesamtbetrag von EUR 5.000,00 übersteigt bzw. innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten um mehr als EUR 5.000,00 erhöht wird, verpflichtet sich der DARLEHENSGEBER vor Zuzählung eine gesonderte Erklärung gemäß § 3a Abs 2 AltFG abzugeben. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem DARLEHENSGEBER um einen professionellen Anleger gemäß § 2 Abs. 1 Z 33 des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013 handelt, oder um eine juristische Person, sofern sie nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, ist.

4. Verzinsung

- 4.1. Die Verzinsung gilt mit 4% p.a. ab dem Tag des Einlangens des Darlehensbetrags auf dem Konto der DARLEHENSNEHMERIN als vereinbart und die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360.
- 4.2. Die Zinsen werden quartalsweise jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. auf das Konto des DARLEHENSGEBERS, IBAN [...], BIC [...] ausbezahlt. Eine Änderung der Bankverbindung muss schriftlich mitgeteilt werden.

5. Laufzeit, Rückzahlung

- 5.1. Die Laufzeit des NACHRANGDARLEHENS ist befristet bis zum **XX.XX.XX. (3 Jahre)** und bedarf somit keiner Kündigung.
- 5.2. Die Rückzahlung des NACHRANGDARLEHENS erfolgt am Ende der Laufzeit gemäß Punkt 5.1, sofern der Rangrücktritt gemäß Punkt 6. dem nicht entgegensteht. Die DARLEHENSNEHMERIN ist berechtigt, Auszahlungen mit schuldbefreiender Wirkung unter Punkt 4.2 angeführte Bankverbindung des DARLEHENSGEBERS zu überweisen.

6. Nachrangigkeit, Zahlungsvorbehalt

Der DARLEHENSGEBER erklärt hiermit gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung, dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation oder Insolvenz nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Zahlungen durch die Gesellschaft erfolgen daher nur, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des fälligen Betrages keine Insolvenz der Gesellschaft bewirken würde; werden fällige Beträge aufgrund solcher Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 4.1 genannten Zinssatz verzinst. Die Nachrangigstellung umfasst auch die Ansprüche auf Zinsen gemäß Punkt 4.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Nachrangdarlehensvertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform in einheitlicher Urkunde; von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich ebenfalls in einheitlicher Urkunde abgegangen werden.
- 7.2. Für Zustellungen gilt die jeweilige Geschäftsanschrift der DARLEHENSNEHMERIN. Zustellungen an den DARLEHENSGEBER erfolgen an die jeweils zuletzt der DARLEHENSNEHMERIN bekannt gegebenen Adresse.
- 7.3. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).

8. Risikohinweis

DIE INVESTITION IN FORM EINES NACHRANGDARLEHENS BRINGT NICHT NUR CHANCEN, SONDERN AUCH RISIKEN BIS ZUM TOTALAUSFALL MIT SICH.

9. Datenschutz

Alle Informationen über den Datenschutz befinden sich auf der Website:
<https://www.avoris.at/datenschutz/>

10. Rücktrittsrecht

Der DARLEHENSGEBER hat als Verbraucher gem. § 4 Abs 7 AltFG ein Rücktrittsrecht, wenn die DARLEHENSNEHMERIN vor Abgabe der Vertragserklärung die Informationen gem § 4 Abs 1 Zi 1 – 4 AltFG – dies sind die geprüften Informationen gemäß Informationsblatt, aktueller Jahresabschluss, Geschäftsplan und Vertragsbedingungen – nicht übergeben hat. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der DARLEHENSGEBER die fehlenden Informationen erhalten hat und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Im Übrigen gelten für das Rücktrittsrecht des DARLEHENSNEHMERS die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, 5 und 6 KMG sinngemäß.

- Ja, ich möchte den Newsletter inklusive Informationen über neue Projekte vier Mal im Jahr erhalten, um über Aktivitäten der AVORIS informiert zu werden.

Wien, am XXX

Name

AVORIS Krempfhof GmbH